

RS OGH 1966/4/26 10Os167/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1966

Norm

StPO §57 A

Rechtssatz

In Ansehung von Fakten, deren abgesonderte Verfolgung vom Gericht bereits vor Beginn der Hauptverhandlung verfügt worden ist, hat nach dem § 57 Abs 2 StPO der Ankläger sofort zu erklären, ob er wegen der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspunkte die Fortsetzung des Verfahrens verlange; aus dem Stillschweigen des Staatsanwaltes ist jedoch, wie sich aus dem

3. Absatz des § 57 StPO ergibt, ein Verfolgungsverzicht erst dann ableitbar, wenn er sich auch auf das ausdrückliche Verlangen des Beschuldigten darüber nicht erklärt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 167/65
Entscheidungstext OGH 26.04.1966 10 Os 167/65
Veröff: EvBl 1966/393 S 498

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0097210

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at